

## **Satzung und Geschäftsordnung des Jugendkreistags Main-Spessart**

Die demokratische Grundordnung beruht auf Mitbestimmungsmöglichkeiten und dem aktiven Erleben der politischen Prozesse.

Dabei ist es wichtig, dieses Erleben frühzeitig zu fördern und junge Menschen an der Gestaltung der gesellschaftlichen Aufgaben und Herausforderungen – gerade auch auf kommunaler Ebene – mitwirken zu lassen. Denn nur so kann der Fortbestand der demokratischen Grundordnung auch in kommenden Generationen gesichert werden.

Dieser Grundgedanke zur Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen findet sich bereits beispielsweise in Klassensprecherwahlen in der Schule oder auch in politischen Jugendorganisationen.

Um eine solche Mitwirkungsmöglichkeit auch für die Jugendlichen des Landkreises Main-Spessart zu schaffen und zugleich den Landkreis gerade auch für sie attraktiver zu gestalten, wird eine Jugendvertretung auf Kreisebene in Form eines Jugendkreistags eingerichtet.

Ziel dieses Gremiums ist es – neben der Möglichkeit für die Jugendlichen – selbst an der Gestaltung „ihres“ Landkreises mitzuwirken und politische Prozesse selbst zu erleben – ein Interesse der jungen Menschen für die (Kommunal-)Politik zu wecken und sie so auch für eine spätere Mitwirkung in den politischen Gremien begeistern zu können.

Für den Jugendkreistag beschließt der Kreistag des Landkreises Main-Spessart die folgende Satzung und Geschäftsordnung (nachfolgend „Satzung“):

### **§ 1 Name und Mitgliederbezeichnung**

- (1) Das Gremium trägt die Bezeichnung „Jugendkreistag des Landkreises Main-Spessart“.
- (2) Die Mitglieder des Jugendkreistags heißen „Jugendkreisrätin“ beziehungsweise „Jugendkreisrat“. Zur flüssigeren Lesbarkeit wird in dieser Satzung für die Bezeichnung von Personen die weibliche Form verwendet; männliche und diverse Personen sind jeweils gleichermaßen angesprochen.

### **§ 2 Zusammensetzung**

- (1) Der Jugendkreistag setzt sich aus Schülerinnen mit Wohnsitz im Landkreis Main-Spessart zusammen, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl oder Ernennung mindestens die 8. Jahrgangsstufe einer im Landkreis Main-Spessart befindlichen Schule besuchen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Der Jugendkreistag besteht aus bis zu 30 Jugendkreisrätinnen, die von den Schulen des Landkreises entsendet werden. Die Zahl der maximal von einer jeweiligen Schule zu entsendenden Jugendkreisrätinnen wird zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch das Landratsamt Main-Spessart mittels Abfrage möglicher interessierter Schulen ermittelt. Dabei darf jede Schule mindestens eine Jugendkreisrätin entsenden; im Übrigen soll eine Gewichtung nach Schülerzahlen erfolgen, die im Einzelnen durch das Landratsamt Main-Spessart festgelegt wird.

### **§ 3 Wahl und Amtsperiode**

- (1) Die Jugendkreisrätinnen werden von den Schulen gewählt oder bestimmt.
- (2) Die Entsendung obliegt den Schulen in eigener Verantwortung. Ziel der Entsendung ist es jedoch, mit den Schülerinnen bereits durch die Kandidatenauswahl demokratische Verfahrensprozesse einzuüben.
- (3) Die Amtsperiode ist auf ein Schuljahr ausgelegt.
- (4) Im Falle der Verhinderung von Jugendkreisrätinnen können die Schulen zuvor benannte Stellvertreterinnen entsenden.

### **§ 4 Allgemeine Pflichten**

- (1) Die Jugendkreisrätinnen sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (2) Die Jugendkreisrätinnen können außerhalb der Sitzungen in eigener Verantwortung Arbeitsgruppen bilden.

### **§ 5 Sitzungen**

- (1) Der Jugendkreistag tagt mindestens zweimal pro Schuljahr. Die Sitzungen finden außerhalb der Ferienzeiten statt.
- (2) Der Jugendkreistag beschließt in Sitzungen.
- (3) Die Schulen werden spätestens acht Wochen vor der Sitzung des Jugendkreistags über den Termin informiert.

### **§ 6 Leitung**

- (1) Die Landrätin leitet die Sitzungen des Jugendkreistags. Sie hat bei den Abstimmungen kein Stimmrecht.
- (2) Bei Verhinderung der Landrätin werden die Sitzungen von einer ihrer gewählten oder bestellten Stellvertreterinnen geleitet.

### **§ 7 Ladung**

- (1) Die Ladung erfolgt durch die Landrätin spätestens zwei Wochen vor der Sitzung in Textform (E-Mail ist ausreichend) unter Angabe der Tagesordnung und des Sitzungsortes.
- (2) Die Ladung wird an die von der jeweiligen Schule zuvor benannte Lehrkraft gesendet; die Schulen sorgen für eine unverzügliche Weitergabe an die Jugendkreisrätinnen.
- (3) In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf eine Woche vor der Sitzung abgekürzt werden.
- (4) Jede Jugendkreisrätin kann zudem selbst eine E-Mail-Adresse zur Kontaktaufnahme durch das Landratsamt mitteilen, an welche die Ladung und sonstiger Schriftverkehr zusätzlich gesendet werden kann.
- (5) Zur fristgemäßen Ladung ist der rechtzeitige Versand derselben ausreichend.

### **§ 8 Tagesordnung**

Die Tagesordnung für die Sitzungen wird von der Landrätin aufgestellt.

### **§ 9 Anträge**

- (1) Der Jugendkreistag ist frei in der Wahl der zu behandelnden Themen und Anträge. Eine ausgewogene Zusammensetzung aus jugendpolitischen, gesamtgesellschaftlichen und landkreisbezogenen Themen ist jedoch anzustreben.
- (2) Anträge sind spätestens vier Wochen vor der Sitzung per E-Mail und mit ausreichender Begründung über das zu benennende Funktionspostfach des Landratsamtes Main-Spessart einzureichen. Das vom Landratsamt hierfür zur Verfügung gestellte Formular ist zu nutzen.
- (3) Verspätet eingegangene Anträge oder solche, die erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellt werden, können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Behandlung dringlich ist und die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Jugendkreistags der Behandlung zustimmt.  
Die Behandlung kann durch die Landrätin bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt werden, wenn die Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen, insbesondere Expertinnen, oder von Akten erforderlich ist.

### **§ 10 Budgetrecht**

- (1) Der Jugendkreistag beschließt in eigener Verantwortung über die Verwendung der ihm gewährten Mittel.
- (2) Die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sollen dabei beachtet werden.

### **§ 11 Teilnahmepflicht**

- (1) Die Jugendkreisrätinnen sind verpflichtet, an den Sitzungen und den Abstimmungen des Jugendkreistags teilzunehmen.
- (2) Sollte eine Jugendkreisrätin an der Teilnahme einer Sitzung verhindert sein, hat sie dies unverzüglich der jeweiligen Schule mitzuteilen. Die Schule informiert das Landratsamt und entsendet gegebenenfalls eine Stellvertreterin gemäß § 3 Abs. 4 dieser Satzung.

### **§ 12 Sitzungsablauf**

- (1) Der Ablauf der Jugendkreistagssitzungen ist regelmäßig wie folgt:
  1. Eröffnung der Sitzung;
  2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen;
  3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Jugendkreistags;
  4. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte;
  5. Schließung der Sitzung durch die Landrätin.
- (2) Anträge und Anfragen sind in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln. Diese Reihenfolge kann durch die Landrätin oder durch Beschluss des Jugendkreistags geändert werden.

### **§ 13 Beratung**

- (1) Eine Jugendkreisrätin darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihr die Landrätin das Wort erteilt. Wird das Wort gewünscht, muss sich die Jugendkreisrätin durch

Handzeichen bemerkbar machen. Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach ihrem Ermessen. Die Vorsitzende kann in Ausübung ihres Amtes jederzeit das Wort ergreifen.

- (2) Jede Beratung setzt einen Antrag voraus.
- (3) Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Tagesordnungspunkt und mit einer Redezeit, die auf 5 Minuten begrenzt ist, gesprochen werden. Andernfalls kann die Landrätin das Wort entziehen.
- (4) Die Beratung wird durch die Landrätin geschlossen.

#### **§ 14 Beschlüsse**

- (1) Der Jugendkreistag ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Jugendkreistag kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse fassen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

#### **§ 15 Sprecherinnen**

- (1) Die Beschlüsse des Jugendkreistags sollen im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit Eingang in die Kreisgremien finden. Die Landrätin sorgt für eine möglichst zeitnahe Aufnahme auf die Tagesordnung.
- (2) Der Jugendkreistag wählt aus seiner Mitte bis zu drei Sprecherinnen, die die Beschlüsse in dem zuständigen Gremium vorstellen sollen.

#### **§ 16 Abstimmung**

- (1) Im Anschluss an die Beratung über einen Tagesordnungspunkt lässt die Landrätin über den vorliegenden Antrag abstimmen.
- (2) Vor der Abstimmung wiederholt die Landrätin den Antrag.
- (3) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen.
- (4) Der Landrätin, anwesenden Kreistagsmitgliedern oder Bediensteten des Landratsamtes ist die Teilnahme an Abstimmungen nicht gestattet.
- (5) Das Ergebnis der Abstimmung ist in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

#### **§ 17 Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen des Jugendkreistags sind grundsätzlich öffentlich. Die Tagesordnung wird durch das Landratsamt im Vorfeld der Sitzung auf der Homepage des Landkreises Main-Spessart bekanntgegeben.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen haben alle Personen Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Für Vertreterinnen der Presse ist stets eine angemessene Zahl an Plätzen freizuhalten.
- (3) Zuhörerinnen haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. Sie können, wenn sie die Ordnung stören, durch die Landrätin ausgeschlossen werden.

- (4) Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der vorherigen Zustimmung der Landrätin und sind nur insoweit zulässig, als die Ordnung dadurch nicht gestört wird. Sitzungsteilnehmerinnen können verlangen, dass während ihres Redebeitrags Aufnahmen unterbleiben. Aufnahmen von Zuhörerinnen bedürfen deren vorheriger Einwilligung.

### **§ 18 Ausschluss der Öffentlichkeit**

- (1) Der Jugendkreistag schließt die Öffentlichkeit von der Sitzung aus, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen.
- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt die Landrätin oder eine von ihr beauftragte Person in einer späteren öffentlichen Jugendkreistagssitzung bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

### **§ 19 Handhabung der Ordnung**

- (1) Die Landrätin handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Sie kann Zuhörerinnen sowie Jugendkreisrätinnen, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, von der Sitzung ausschließen.
- (3) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann die Landrätin die Sitzung unterbrechen.

### **§ 20 Beziehung von Bediensteten des Landratsamtes**

Die Landrätin kann nach ihrem Ermessen Bedienstete des Landratsamtes oder sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Jugendkreistags beziehen, die gehört werden können.

### **§ 21 Niederschrift**

- (1) Über jede Sitzung des Jugendkreistags ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist die Landrätin verantwortlich. Sie bestimmt eine Protokollführerin.
- (2) Die Niederschrift soll den zeitlichen Ablauf der Sitzung zusammenfassend wiedergeben. Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es der Protokollführerin gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Unterzeichnung der Niederschrift sind die Tonträger zu löschen.
- (3) Sie ist nach Fertigstellung durch die Protokollführerin und die Landrätin zu unterzeichnen.
- (4) Die Niederschriften werden auf der Homepage des Landkreises Main-Spessart veröffentlicht. Zudem werden sie den Schulen zur Weitergabe an die Jugendkreisrätinnen übermittelt.

### **§ 22 Kostenerstattung**

- (1) Die Jugendkreisrätinnen haben auf Antrag Anspruch auf Erstattung der angefallenen, notwendigen Fahrtkosten zu den Sitzungen des Jugendkreistages.
- (2) Sitzungsgelder oder sonstige Aufwandsentschädigungen werden nicht gewährt.

### **§ 23 Satzungsänderungen**

- (1) Diese Satzung kann nur durch Beschluss des Jugendkreistags und mit Zustimmung durch Beschluss des Kreisausschusses geändert werden. Der Beschluss des Jugendkreistags zur Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (2) Ohne Zustimmung des Jugendkreistags kann der Kreisausschuss eine Satzungsänderung nicht beschließen.

### **§ 24 Inkrafttreten**

Die Satzung und Geschäftsordnung tritt am 25.05.2023 in Kraft.

Karlstadt, 25.05.2023



Sabine Sitter  
Landrätin